

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.09.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung
der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen**

Artikel 1

(1) Dem am 11. April/5. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag**zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen
über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Justizministerin,

und

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹Die in § 120 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), bezeichneten Aufgaben (Staatsschutz-Strafsachen) werden dem Oberlandesgericht Celle für das Gebiet des Freistaates Thüringen übertragen. ²Dies gilt auch für Beschränkungen oder Erweiterungen des in Satz 1 genannten Aufgabenbereichs durch künftiges Bundesrecht.

Artikel 2

¹Soweit das Land Niedersachsen in Strafsachen, für die das Oberlandesgericht Celle aufgrund des Artikels 1 zuständig ist oder im Falle der Anklage zuständig gewesen wäre, Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten hat, kann es, soweit nicht der Bund zum Ausgleich verpflichtet ist, Erstattung vom Freistaat Thüringen verlangen. ²Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts bezüglich einer die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle begründenden Straftat an die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Jena abgegeben wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für in den Verfahren nach Artikel 1 entstandene Personal- und Sachkosten der niedersächsischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen sowie dem Land Niedersachsen entstandene Personal- und Sachkosten durch Einsätze der Polizei. ⁴Baukostenzuschüsse sind nicht zu leisten. ⁵Soweit im Fall einer Kostentragungspflicht der oder des Verurteilten von der Strafvollstreckungsbehörde eingezogene Kosten nicht der Bundeskasse verbleiben, stehen sie der Landeskasse des Freistaates Thüringen zu. ⁶Die Einzelheiten der Erstattung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen geregelt.

Artikel 3

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages nach Artikel 5 Satz 3 ein vom Generalbundesanwalt abgegebenes Verfahren bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in Jena eingegangen oder ist die öffentliche Klage bei dem Thüringer Oberlandesgericht in Jena erhoben, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 4

¹Der Staatsvertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages gemäß Artikel 5 Satz 3, schriftlich gekündigt werden. ²Im Fall der Kündigung tritt er mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft. ³Ist zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens ein Verfahren nach Abgabe des

Generalbundesanwalts gemäß § 142 a Abs. 2 GVG bereits bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder dem Oberlandesgericht Celle anhängig, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle sowie der Erstattungspflicht des Freistaates Thüringen gemäß Artikel 2 Sätze 1 bis 3.

Artikel 5

¹Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den für die Justiz zuständigen Ministerien des Freistaates Thüringen und des Landes Niedersachsen die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. ³Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Urkunde und auf die Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle folgt. ⁴Den Tag der Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle teilt das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen dem für die Justiz zuständigen Ministerium des Freistaates Thüringen mit.

Hannover, den 11.04.2023

Erfurt, den 05.05.2023

Für das Land Niedersachsen

Für den Freistaat Thüringen

Für den Ministerpräsidenten

Der Ministerpräsident

Die Justizministerin

vertreten durch die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Dr. Kathrin W a h l m a n n

Doreen D e n s t ä d t

Begründung

A. Allgemeiner Teil**1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Mit dem Gesetz soll die erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem am 11. April/5. Mai 2023 unterzeichneten „Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen“ herbeigeführt werden.

§ 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), begründet für die in dieser Vorschrift genannten Staatsschutzdelikte die erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts. Das Oberlandesgericht ist zudem für bestimmte im Zusammenhang mit diesen Staatsschutzdelikten zu treffende Entscheidungen (§ 120 Abs. 3) sowie bestimmte Beschwerdeentscheidungen in Staatsschutzsachen (§ 120 Abs. 4 Satz 1) zuständig. Örtlich zuständig für die genannten Staatsschutz-Strafsachen ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat (§ 120 Abs. 1 Halbsatz 1), und zwar für das Gebiet des gesamten Landes. Für das Land Niedersachsen ist danach das Oberlandesgericht Celle zuständig. § 120 Abs. 5 Satz 2 GVG eröffnet die Möglichkeit, dass die Länder durch Vereinbarung die den Oberlandesgerichten nach § 120 Abs. 1 bis 4 GVG zugewiesenen Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen können.

Im Bundeshaushaltsgesetz 2023 ist für das Hochsicherheitsgebäude über die Jahre 2024 bis 2025 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 24,4 Millionen Euro enthalten. In Niedersachsen steht die Realisierung der Baumaßnahme nach dem Doppelhaushalt 2022/2023 unter dem Vorbehalt der durch den Bund zugesagten Mitfinanzierung.

Für Niedersachsen war der Abschluss des Staatsvertrages mit Thüringen neben dem Bundeszuschuss für den Bau eines Hochsicherheitsgebäudes in Celle aus folgenden Gründen sinnvoll:

Eine Konzentration der Staatsschutz-Strafsachen im Sinne des § 120 Abs. 1 bis 3 GVG dient dem Aufbau einer hinreichenden Verhandlungspraxis sowie der Bündelung spezifischer Kenntnisse der Gesamtmaterie. Die relativ selten vorkommenden Staatsschutz-Strafsachen sind häufig sehr umfangreich und komplex, sie betreffen in der Regel sehr spezielle Rechtsmaterien, deren Behandlung eine vertiefte Sachkunde erfordert. So sind die tatsächlichen Verhältnisse im Bereich der staatsschutzrelevanten Kriminalität (Organisationsstruktur, Führungskader, Ermittlungsbedingungen) ständigen Veränderungen unterworfen. Dies gilt im besonderen Maße für den islamistischen Terrorismus mit seinen vielfältigen weltweiten Bezugspunkten. Nur eine häufigere Befassung der zur Entscheidung berufenen Senate führt zum Erwerb sowie zur Fortentwicklung des notwendigen Spezialwissens. Diesem ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Regelmäßig stehen das gesamte Verfahrensumfeld sowie die Prozessführung im Fokus der Öffentlichkeit und unter besonderer Beobachtung durch die Medien. Ein reibungsloser Verfahrensablauf ist daher von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ausgeklammert von der Konzentration wird lediglich die Beschwerdezuständigkeit des Oberlandesgerichts gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Staatsschutzkammern, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 74 a Abs. 1 bis 3 GVG trifft (§ 120 Abs. 4 GVG).

Die für einen souveränen Umgang mit Staatsschutzstrafverfahren erforderliche Verhandlungspraxis kann durch die mit einer Übertragung der Zuständigkeiten in Staatsschutz-Strafsachen für das Gebiet des Freistaats Thüringen auf das Oberlandesgericht Celle einhergehenden höheren Anzahl an Verfahren gesichert werden. Aus entsprechenden Erwägungen haben auch andere Länder Kooperationen in Staatsschutz-Strafsachen getroffen. So bestehen bisher Kooperationen zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz (Oberlandesgericht Koblenz; seit 1971) sowie zwischen Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg; seit 2012).

Mit dem Staatsvertrag werden die in § 120 Abs. 1 bis 3 GVG bezeichneten Aufgaben (Staatsschutz-Strafsachen) dem Oberlandesgericht Celle für das Gebiet des Freistaates Thüringen übertragen.

Über eine Kostenregelung mit entsprechender Verwaltungsvereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen kann das Land Niedersachsen von dem Freistaat Thüringen die Erstattung der angefallenen Kosten der Staatsschutzverfahren, soweit das Land Niedersachsen in Strafsachen, für die das Oberlandesgericht Celle aufgrund des Staatsvertrages zuständig ist oder im Fall der Anklage zuständig gewesen wäre, verlangen.

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Urkunde und auf die Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle folgt.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien sowie auf die Digitalisierung

Keine.

3. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Begründung der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle auch für Staatsschutzverfahren des Freistaates Thüringen ergeben sich keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Mit dem Staatsvertrag und der Kostenvereinbarung zu dem Staatsvertrag (vgl. Artikel 2 Satz 6 des Staatsvertrages) werden neben den Auslagen der Staatskasse, notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten und Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen auch die verfahrensbezogenen Personal- und Sachkosten der niedersächsischen allgemeinen Justiz, des niedersächsischen Justizvollzuges und der niedersächsischen Polizei in thüringischen Staatsschutzverfahren durch den Freistaat Thüringen erstattet.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Artikel 1 betrifft die Zustimmung zu dem Staatsvertrag (Absatz 1) sowie Regelungen zu seiner Veröffentlichung (Absatz 2) und zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten (Absatz 3).

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

In Satz 1 erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit der nach § 120 Abs. 1 bis 3 GVG bezeichneten Aufgaben (Staatsschutz-Strafsachen) für das Gebiet des Freistaates Thüringen auf das Oberlandesgericht Celle. Mit Satz 2 bleibt die Regelung nach Satz 1 bei Beschränkungen oder Erweiterungen des zuvor beschriebenen Aufgabenbereiches durch künftiges Bundesrecht hiervon unberührt.

Zu Artikel 2:

Die Sätze 1 bis 3 regeln die Erstattung der Verfahrenskosten, Auslagen, Entschädigungen sowie Personal- und Sachkosten der niedersächsischen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen für Staatsschutzverfahren des Freistaates Thüringen, die vor dem Oberlandesgericht Celle geführt werden, bzw. die im Vorfeld entstanden sind, wenn das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts an die Thüringer Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Das Land Thüringen leistet nach Satz 4 keinen Baukostenzuschuss. Mit Satz 5 wird geregelt, dass von der oder dem Verurteilten durch die niedersächsische Strafvollstreckungsbehörde eingezogene Kosten der Landeskasse des Freistaates Thüringen zustehen, sofern die Kosten nicht in der Bundeskasse verbleiben. Die Details der Kostenerstattung sind nach Satz 6 in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit für den Fall, dass bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ein thüringisches Staatsschutzverfahren eingegangen oder öffentliche Anklage

beim Thüringer Oberlandesgericht erhoben wurde. In diesen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Thüringer Oberlandesgerichts.

Zu Artikel 4:

In den Sätzen 1 und 2 finden sich die Regelungen zur Kündigung des Staatsvertrages. Satz 3 regelt die Frage der Zuständigkeit, wenn zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Staatsvertrages bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder dem Oberlandesgericht Celle ein Verfahren anhängig ist.

Zu Artikel 5:

Die Sätze 1 und 2 regeln die Modalitäten der Ratifikation. Mit der Regelung zum Inkrafttreten des Staatsvertrages in Satz 3 wird gewährleistet, dass neben der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden auch die Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes in Celle notwendig ist. Satz 4 regelt den Informationsaustausch zwischen den Landesjustizverwaltungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Hochsicherheitsgebäudes.